

Antrag auf Graberlaubnis

Änderungsstand: 00

Antragsteller:	Auftraggeber:
----------------	---------------

Auftrags.-Nr.	/	Kostenstelle:
----------------------	----------	----------------------

Begründung:
Lage der Grabstelle: <i>(Bitte Lageplan mit genau eingezeichnetem Standort der Grabstelle(n) beifügen!)</i>
Ausführungsbeginn:
Name des verantwortlichen Bauleiters:
Bauleiter beschäftigt bei Firma:

Dieses Feld wird von der TRIWO Hahn Airport GmbH ausgefüllt !		
Gewerk:	Bemerkung:	E-Mail Kontakt alle Gewerke:
Stromversorgung		graberlaubnis@hahn-airport.de
Wärmeversorgung		
Abwasserversorgung		
Wasserversorgung		
Elektroanlagen Flugfeld		
Sonstiges		

Mit den beschriebenen Grabbestimmungen sind wir einverstanden.	_____, X (Datum, Unterschrift und Firmenstempel)
---	---

▶▶▶▶ **WICHTIG: Hinweis auf Seite 2 beachten!** ◀◀◀◀

Einweisungsbestätigung

Gewerk	Datum	Name Einweiser	Unterschrift Einweiser	Name Eingewiesener	Unterschrift Eingewiesener
Stromversorgung					
Wärmeversorgung					
Abwasserversorgung					
Wasserversorgung					
Elektroanlagen Flugfeld					
Sonstiges					

Graberlaubnis freigegeben wie beantragt: _____, X_____

(TRIWO Hahn-Airport GmbH, Datum, Unterschrift)

Antrag auf Graberlaubnis

Änderungsstand: 00

▶▶ **HINWEIS:**

Den auf Seite 1 ausgefüllten Antrag senden Sie bitte an:

TRIWO Hahn Airport GmbH

- Graberlaubnis -
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

Per E-Mail an: graberlaubnis@hahn-airport.de

und vereinbaren Sie mit uns einen Termin, um eine Einweisung in bestehende Anlagen, Gewerke und sonstige Besonderheiten, wie im Antragsblatt aufgeführt, vorzunehmen.

Erst mit Unterschrift von dem Einweisenden, als auch Eingewiesenem und der somit erworbenen Kenntnis der Situationen vor Ort, und mit Anerkennung der unten beschriebenen „Grab- und Einweisungsbestimmungen“, wird die Gültigkeit der Graberlaubnis wirksam.

Grabbestimmungen:

1. Grab oder Bohrarbeiten dürfen grundsätzlich nur mit einer gültigen Graberlaubnis ausgeführt werden.
2. Planunterlagen über bestehende Ver- und Entsorgungsleitungen werden auf Antrag von der TRIWO Hahn Airport GmbH, soweit vorhanden, zum Kopieren zur Verfügung gestellt. Bei Fa. **Airport IT Services Hahn GmbH** und der **Deutschen Telekom AG** muss grundsätzlich immer nachgefragt werden, ob sich Telefon- oder sonstige Leitungen und Kabel in dem beabsichtigten Grabgebiet befinden.
3. Für die Richtig- und Vollständigkeit der Planunterlagen übernimmt die TRIWO Hahn Airport GmbH keine Gewähr.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet die Planunterlagen an der Grabstelle mit geeigneten Sondierungsgeräten oder Schürfgräben überprüfen zu lassen.
5. Für Schäden jeglicher Art innerhalb der Liegenschaft Flughafen Frankfurt-Hahn, die auf Bohr- und Grabarbeiten zurückgeführt werden können, haftet der Antragsteller. Der Antragsteller trägt darüber hinaus auch jedes Risiko, das aufgrund seines Tätigwerdens, ihm oder Dritten erwächst. Die TRIWO Hahn Airport GmbH kann in keinem Fall haftbar gemacht werden.
6. Die Erdoberflächen sind nach Beendigung der Grabarbeiten wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.
7. Die Beendigung der Grabarbeiten sind der TRIWO Hahn Airport GmbH mitzuteilen.
8. Die Graberlaubnis ist vom Antragsteller ständig an der Baustelle vorzuhalten.
9. Bei entstandenen Schäden an Kabeln, Rohren, Tanks oder sonstigen Einrichtungen ist generell die TRIWO Hahn Airport GmbH zu benachrichtigen.
10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Graberlaubnis werden mit sofortigem Baustopp zulasten des Antragstellers geahndet.
11. Grab- oder Bohrarbeiten müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach der schriftlich bestätigten Einweisung erfolgen. Später begonnene Arbeiten müssen neu beantragt werden oder es muss eine erneute Einweisung stattfinden. Im Einzelfall muss dies mit den verantwortlichen Stellen abgestimmt werden.
12. Die Kosten der Bearbeitung der Graberlaubnis trägt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich der Antragsteller. Die Kosten richten sich nach dem aktuell gültigen Leistungsverzeichnis der TRIWO Hahn Airport GmbH.

Einweisungsbestimmungen:

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zum Schutz des menschlichen Lebens, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt, erforderlichen Maßnahmen, sowie die hierfür geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie Umweltschutzbestimmungen, durch den Antragsteller zu treffen sind.
2. Im Übrigen sind die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln vom Antragsteller zu beachten.
3. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren sind vom Antragsteller unverzüglich zu treffen.
4. Bestehende Leitungsanlagen zur Ver- und Entsorgung, sowie verkehrstechnische Anlagen, Gewerke und Wege sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Antragsteller zu sichern und zu schützen.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Einweisung, werden mit sofortigem Baustopp zulasten des Antragstellers geahndet.